


Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 21. Februar 1952

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Thalwil		0141-0057

484. **Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 30. Januar 1952 ersuchte der Gemeinderat Thalwil um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. November 1951 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Tödistrasse zwischen der Dorf- und der Aubrigstrasse, an der projektierten Asylstrasse zwischen der Zehnten- und der Aubrigstrasse sowie an der Aubrigstrasse zwischen der alten Land- und der projektierten Tödistrasse in Thalwil. Gegen diese im kantonalen Amtsblatt Nrn. 95 und 96 vom 27. und 30. November 1951 veröffentlichten Vorlagen gingen laut dem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 29. November 1952 keine Einsprachen ein.

Zur weitem Erschliessung von Bauland im Gebiete der Tödi-, der Aubrig- und der Asylstrasse werden die für den Bau bzw. den Ausbau dieser Strassen erforderlichen Bau- und Niveaulinien festgesetzt. Bei der Asyl- und der Aubrigstrasse handelt es sich um Quartierstrassen, für die eine 5 m breite Fahrbahn mit 5—6 m breiten Vorgärten genügt. Diese Abmessungen ergeben für beide Strassen einen Baulinienabstand von je 16 m. Für die zwischen der Dorf- und der Aubrigstrasse vorgesehene Verlängerung der Tödistrasse beträgt der Baulinienabstand 20 m. Da dieser Strasse als sekundärer Längsverbindung vermehrte Verkehrsbedeutung zukommt, erhält sie eine 6 m breite Fahrbahn, der sich auf der Seeseite ein 3 m breites Trottoir anschliesst. Bei einem Baulinienabstand von 20 m verbleiben für die beiden Vorgärten seeseits 5 m, bergseits 6 m.

Der Genehmigung der Bau- und Niveaulinien steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Thalwil vom 13. November 1951 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Tödistrasse zwischen der Dorf- und der Aubrigstrasse, der projektierten Asylstrasse zwischen der Zehnten- und der Aubrigstrasse sowie an der Aubrigstrasse zwischen der alten Land- und der projektierten Tödistrasse in Thalwil wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.

Zürich, den 21. Februar 1952.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

H. Isler

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. RS.	ERLEDIG.
<i>Archiv</i>	EINSICHT
GRB.-B.	AKTEN